

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 213.

Dresden, am 2. August.

1837.

Hundert und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 13. Juli 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. — G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts: Position 67) Für katholische Kirchen und Schulen. Postit. 68) Für Taubstummeninstitute. 69) Für den israelitischen Cultus. 70) An stiftungsmäßigen oder auf Privattiteln beruhenden Leistungen des Staats. 71) Zu außerordentlichen Ausgaben.

Referent Sachse: Es würden denn doch Verlegenheiten entstehen, wenn das Postulat nicht auch auf die laufende Finanzperiode bewilligt wird, da schon ein großer Theil der dreijährigen Zeit verflossen ist, und da die Waisen nicht früher von dem Ort, wo sie sich befinden, weggenommen werden können, als bis die Aufhebung von Regierung und Ständen beschlossen ist; ich sollte daher glauben, es sei aus dieser Rücksicht zweckmäßig, die Summe zu bewilligen.

Abg. v. Dieskau: Der Referent scheint meine Frage, wie ich sie gestellt habe, nicht genügend beantwortet zu haben. Da ich mich nun durchaus nicht damit einverstanden kann, daß hier, wo es sich um Unterstützung von Waisen handelt, eine Art von Separatismus eintrete, und daß für 12 Kinder ein besonderes Waisenhaus auf Kosten des Landes gehalten werde, während dieselben in andern Waisenanstalten des Landes untergebracht werden können, so finde ich keinen Grund, weshalb der Antrag, der ursprünglich von der Deputation gestellt worden ist, nicht beachtet werden sollte.

Abg. Wieland: Ich muß mich der Aeußerung des Abg. v. Dieskau ebenfalls anschließen und erlaube mir die Frage an den Referenten: wie lange denn diese Waisenknaben in der Anstalt unterhalten und erzogen werden sollen? Ich sollte doch glauben, daß es nicht schwer sein würde, 12 Knaben, die etwa nur bis zum 14. Jahre dort bleiben, in irgend einer andern Anstalt unterzubringen, und daß es doch eine große Beschwerde für die Staatskasse ist, für die 12 katholischen Waisenknaben eine besondere Anstalt zu unterhalten. Während wir für die evangelischen Anstalten so sparsame Summen bewilligt haben, so muß ich immer wieder sehen, wie zu Gunsten der Katholiken die Grundsätze der Parität verletzt werden.

Referent Sachse: Die Zeit, in welcher die Knaben in der Waisenanstalt verweilen, ist doch jedenfalls die bis zum

14. Jahre, bis sie der Schule entlassen sind und zu einem Berufe übertreten. Ueberhaupt hat die Deputation nur den Antrag gestellt, daß das Waisenhaus nach Verlauf von 3 Jahren aufgehoben und daß inzwischen die postulierte Summe auf die 3 Jahre der laufenden Finanzperiode bewilligt werde.

Staatsminister v. Beschau: Es liegen hier, wie mir scheint, drei verschiedene Meinungen vor: die eine ist die der Regierung, welche die Ansicht hat, daß dieses Waisenhaus nicht süglich aufgehoben werden könne; und also auch in der Folge der dafür in Ansatz gebrachte Bedarf von 755 Thlr. nicht zu ersparen sein möchte. Die zweite ist die der geehrten Deputation, welche diese Summe zur Bewilligung, und zwar transitorisch auf die laufende Finanzperiode, empfiehlt und damit den Antrag verbindet: es möchte nach Ablauf der Finanzperiode ein weiterer Ansatz für diesen Zweck nicht gemacht werden. Die fernern jetzt ausgesprochenen Meinungen gehen aber dahin, es möge sofort diese Summe in Wegfall gebracht werden. Was die letztere anbetrifft, so glaube ich, würde es unthunlich sein. Die Staatskasse hat diese Unterstützung jetzt gewährt, und eine solche auf Unterstützung aus Staatsmitteln gegründete Anstalt kann nicht süglich mit einem Schlage aufgehoben werden. Die Ansicht der geehrten Deputation geht dahin, bestimmt auszusprechen: es solle mit Ablauf der Finanzperiode eine weitere Bewilligung nicht stattfinden. Die Staatsregierung würde sich mit diesem Antrage einverstanden erklären können, wenn die geehrte Deputation diesem Antrage noch die wenigen Worte beifügte: es einer nähern Erörterung und Untersuchung zu unterwerfen, ob dieses Waisenhaus nicht aufgehoben werden könne. Denn so klar scheint die Sache noch nicht vorzuliegen, um ohne Weiteres auszusprechen, daß das Waisenhaus mit Ablauf dieser Finanzperiode gänzlich aufgehoben werden solle. Gewiß wird die Staatsregierung dann, wenn ein solcher Antrag an sie gelangt, sich zur Pflicht machen, näher und gründlich zu untersuchen, ob es nicht Mittel giebt, diesen für 12 Waisenknaben allerdings bedeutenden Aufwand zu ersparen oder wenigstens zu vermindern.

Referent Sachse: Gegen diesen letzten Antrag des Hrn. Staatsministers v. Beschau wäre dann Nichts einzuwenden, wenn die Erörterungen noch während des jetzigen Landtags angestellt und der jetzigen Ständeversammlung mitgetheilt würden. Außerdem, wenn erst die künftige Ständeversammlung davon unterrichtet würde, möchte derselbe Fall eintreten, wie am vorigen Landtage; es wurde damals die Aufhebung des Waisenhauses beantragt, und es ist das Postulat jetzt wie-